

Wasserwehrsatzung

der Stadt Großröhrsdorf

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf mit Beschluss vom 24.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 85 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAVO) vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1549), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433)
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm-und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012), die durch die Verordnung vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 12. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1549) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufen oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde folgende Maßnahmen erforderlich:
 - a) Alarmstufe 1: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;

- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Die Bürgermeisterin hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, der Anlagen;
 - b) die Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - h) die Nachrichtenübermittlung
- Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist die Bürgermeisterin zuständig. Sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Sie kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Bürgermeisterin die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Bürgermeisterin kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen,
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert sie sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. b) und d) sollen einen Bescheid der Bürgermeisterin erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis der Bürgermeisterin oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaufschlags werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung oder die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen

(insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 HWNAVO und IX der VwV HWMO).

- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 3 Absatz 7 Nr. 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig **nach § 124 Abs. 1 SächsGemO** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **1000 €** geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Großröhrsdorf.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Wasserwehrsatzungen der Stadt Großröhrsdorf vom 30.03.2004 und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 26.04.2005 treten außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 25.04.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 25.04.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Organisationsplan für den Wasserwehrdienst der Stadt Großröhrsdorf

(gem. § 2 Abs. 4 der Wasserwehsatzung der Stadt Großröhrsdorf vom.....)

1. Alarmstufen

Allgemeine Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes haben nur den Charakter einer Vorabinformation! Erhöhte Wachsamkeit hinsichtlich der konkreten Wetterlage ist geboten.

Hochwassermeldungen und Hochwasserwarnungen der Landeshochwasserzentrale werden der Stadtverwaltung direkt über den Faxanschluss 035952 / 28350 sowie über die E-Mail an info@grossroehrsdorf.de geleitet.

Hochwassereilbenachrichtigungen werden per SMS an das Diensthabenden-Handy der Stadtverwaltung, Tel.-Nr.: 0172 / 7977155 übermittelt.

Pegelinformationen sind über die Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums Sachsen

www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-uebersicht

abrufbar.

2. Art der Alarmierung

Bei Alarmstufe 1 und 2 erfolgt eine telefonische Alarmierung, ab Alarmstufe 3 durch persönliche Weitergabe. Der Diensthabende der Stadt ist für die Vorwarnung und Herstellung eines Bereitschaftsdienstes für die Feuerwehr und die Technischen Dienste verantwortlich. Die Einrichtung dieses Bereitschaftsdienstes ist in Absprache mit der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreter vorzunehmen. Die Benachrichtigung der Verantwortlichen erfolgt gemäß Einsatzplan für „Großschadensereignisse“.

3. Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte

Folgende Bereiche am Hauswalder Bach und an der Großen Röder sind bei Hochwassergefahr im Stadtgebiet als gefährdet anzusehen:

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>gefährdeter Abschnitt</u>
1	Hauptstraße / Frankenthaler Str. (OT Hauswalde)
2	Bischofswerdaer Str. im Bereich Fa. Kunath (OT Bretnig)
3	Bandweberstr. / Ortsgrenze zum Ortsteil Bretnig
4	Bandweberstr. / An der Furt
5	Bandweberstr. / zw. Lessing- und Bahnhofstraße (S158)
6	Radeberger Str. / zw. Rödertalplatz und F.A. Schurig GmbH
7	Radeberger Str. / Höhe Nr. 95-97
8	Radeberger Str. / Höhe Nr. 112

9	Wasserwiesen Kleinröhrsdorf
10	Rödertalstraße/ Großröhrsdorfer Str./ Wallrodaer Str.
11	Trafostation Schmiede
12	RÜB Kleinröhrsdorf

4. Versammlungsorte

-Führungspunkt:	Zimmer 20 im Rathaus
-Feuerwehrangehörige:	jeweilige Gerätehäuser
-Technische Dienste:	Gebäude Adolphstraße 18 in Großröhrsdorf und Gebäude Am Klinkenplatz 7 in Großröhrsdorf OT Bretnig
-Hilfskräfte:	Gebäude Adolphstraße 18 in Großröhrsdorf

5. Ablösung und Versorgung

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach maximal 12 Stunden ständigen Einsatz. Die Versorgung wird durch den Einsatzleiter angefordert und ist vom Diensthabenden der Stadt entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen zu organisieren.

6. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Feuerwehr Großröhrsdorf

- TLF 16/25
 - 1 Stück Heckpumpe (1600 l/min Saugleistung)
 - 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (400 l/min Saugleistung)
 - 1 Stück Stromerzeuger
 - 2 Stück Schaufeln
 - 100m B-Schlauch
 - 180m C-Schlauch
 - Absperrmaterial

- LF 16/12
 - 1 Stück Heckpumpe (1600 l/min Saugleistung)
 - 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (400 l/min Saugleistung)
 - 1 Stück Stromerzeuger
 - 2 Stück Schaufeln
 - 300m B-Schlauch
 - 200m C-Schlauch
 - Absperrmaterial

- Lager
 - 1 Stück TS 8 (800 l/min Saugleistung)
 - Flachsauger
 - 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (400 l/min Saugleistung)
 - 3m Staubretter
 - 5 Stück Schaufeln
 - B-Schläuche, C-Schläuche
 - Absperrmaterial

Feuerwehr Kleinröhrsdorf

- TSF-W 1 Stück TS 8 (800 l/min Saugleistung)
 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (400 l/m Saugleistung)
 1 Stück Stromerzeuger
 1 Stück Injektorpumpe
 1 Stück Kellersagkorb
 3 Stück Schaufeln
 3m Staubrett
 160m B-Schlauch, zusätzlich 200m B-Schlauch auf Haspel
 160 m C-Schlauch
 Absperrmaterial

- LO 1 Stück Stromerzeuger
 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (330 l/min Saugleistung)
 3m Staubrett
 200m B-Schlauch auf Haspel
 3 Stück Schaufeln
 Absperrmaterial

- TSA 1 Stück TS 10 (1500 l/min Saugleistung)
 1 Stück Injektorpumpe
 120m B-Schlauch
 160m C-Schlauch

- Hochwasser- 1 Stück Stromerzeuger
 Anhänger 1 Stück Tauchpumpe elektrisch (400 l/min Saugleistung)
 40m B-Schlauch
 1 Stück Schlauchboot
 1 Stück Ölsperre
 1 Sack Ölbindemittel, schwimmfähig

Feuerwehr Brettnig-Hauswalde

- HLF 10 1 Stück TS 8 (800 l/min Saugleistung)
 Hauswalde 1 Stück Heckpumpe (1600 l/min Saugleistung)
 1 Stück Tauchpumpe TP400 (400 l/min Saugleistung)
 240m B-Schlauch
 150m C-Schlauch
 Schaufeln
 Absperrmaterial

- TSF-W 1 Stück TS8 (800 l/min Saugleistung)
 Brettnig 1 Stück Heckpumpe (1600 l/min Saugleistung)
 1 Stück Tauchpumpe TP400 (400 l/min Saugleistung)
 200m B-Schlauch
 135m C-Schlauch
 Schaufeln
 Absperrmaterial

- ELW 1 Stück Tauchpumpe TP400 (400 l/min)
- Mit Anh. 1 Stück Schlauchboot RTB1

Technische Dienste Großröhrsdorf

LKW MAN
Radlader
4 kommunale Kleinfahrzeuge
Söffelpumpe
Absperrmaterial

Technische Dienste, Außenstelle Bretnig

3 Multicar
1 Kommunaltraktor mit Hubgabel

Sand ist im Gelände der ehemaligen Schäferei eingelagert. Sandsäcke sind wie folgt vorrätig:

5.000 Stück, Gelände der ehem. Schäferei (Lager Technische Dienste)
3.500 Stück, Technische Dienste, Außenstelle Bretnig
450 Stück, Gerätehaus Kleinröhrsdorf

7.Nachrichtenübermittlung

Die Nachrichtenübermittlung erfolgt in der Woche während der Dienstzeit über das Rathaus (Tel.: 035952 / 2830) und am Wochenende sowie an Feiertagen auf das Handy des Diensthabenden (Tel.: 0172 / 7977155).

8.Aufbewahrung der Unterlagen

Die vorliegenden Unterlagen stehen der Bürgermeisterin und allen Ämtern zur Verfügung. Ein Exemplar ist in der Bereitschaftsmappe des Diensthabenden vorhanden. Des weiteren sind die Einsatzleiter, der Leiter des Technischen Dienstes, die Ortsvorsteher und die Wehrleiter im Besitz dieser Unterlagen.

Großröhrsdorf, den

Ternes
Bürgermeisterin

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Stadt /Gemeinde: Großröhrsdorf

Stand: 05.07.2017
Behörde: Großröhrsdorf

Gewässer Stadt / Gemeinde	Beginn der Gefährdung Bezugspiegel/Bezugspunkt Wasserstand, Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende / durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und Welche) Fett: Eigenvorsorge	Miteinsatz (Art und Menge)	Verantwort- lichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	6	7	8	9	10
Hauswalder Bach		Grundstücke an der Hauptstraße	Überflutung	Sicherung	3 Feuerwehr	Sandsäcke Tauchpumpe	Stadtteilwehrl. FF Br.-Hw.	Einsatzkräfte
		Grundstück Frankenthaler Str. 4A	Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	6 Feuerwehr	Sandsäcke Tauchpumpe	Stadtteilwehrl. FF Br.-Hw.	Einsatzkräfte
		Grundstück Bischofswerdaer Str. 116 (Fa. Kunath)	Überflutung / Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	9 Feuerwehr	Sandsäcke Tauchpumpe TS 8	Stadtteilwehrl. FF Br.-Hw.	Einsatzkräfte
Große Röder		Grundstück Bandweberstr. 104	Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	2 TD	Sandsäcke	Leiter TD	Einsatzkräfte
		Banweberstr. / An der Furt	Überflutung / Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	6 TD / Feuerwehr	Sandsäcke	Leiter TD	Einsatzkräfte
			Überflutung /	Umleitung S 158,	6	Verkehrsz.,	Leiter TD	Einsatzkräfte

		S 158 vor Rathaus	Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	TD / Feuerwehr	Sandsäcke		
		Radeberger Straße ab Rödertalplatz bis F.A. Schurig GmbH	Überflutung / Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	6 TD / Feuerwehr	Sandsäcke	Leiter TD	Einsatzkräfte
		Grundstück Radeberger Straße 97	Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	2 TD / Feuerwehr	Sandsäcke	Leiter TD	Einsatzkräfte
		Grundstück Radeberger Straße 112	Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	2 TD / Feuerwehr	Sandsäcke	Leiter TD	Einsatzkräfte
		Wasserwiesen	Überflutung RÜB und Hauptsammler	Kontrolle	-	-	AZV Obere Röder	Bereitschaftsdienst AZV
		OT Kleinröhrsdorf Grundstücke beidseitig der Röder	Überflutung / Wasser dringt in Gebäude	Sicherung	10 Feuerwehr	Sandsäcke	Ortsvorsteherin	Einsatzkräfte
		OT Kleinröhrsdorf Trafostation Schmiede	Überflutung	Sicherung	2 Feuerwehr	Sandsäcke	Ortsvorsteherin/ ENSO	Einsatzkräfte
		OT Kleinröhrsdorf RÜB	Überflutung	Kontrolle	-	-	AZV Obere Röder	Bereitschaftsdienst AZV

TD = Technische Dienste